

Der Begriff „Tag“ im Sinne der Verordnung

Ausschnitt aus dem Urteil:

EuGH, Urteil vom 09.06.1994 – C-394/92

Leitsätze

1. **Die tägliche Arbeitszeit** im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr **umfasst die Lenkzeit, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Bereitschaftszeit, die Arbeitsunterbrechungen sowie die tägliche Ruhezeit.....**
2. **Der Begriff Tag** im Sinne der Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr **ist als gleichwertig mit dem Zeitraum von 24 Stunden zu verstehen**, der sich auf jede Zeitspanne dieser Dauer bezieht, die in dem Moment beginnt, **in dem der Fahrer nach einer wöchentlichen oder täglichen Ruhezeit den Fahrtenschreiber in Gang setzt.**

Entscheidungsgründe

1. Die Politirechtbank Hasselt hat mit Beschluss vom 9. November 1992, beim Gerichtshof eingegangen am 13. November 1992, gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag drei Fragen nach der Auslegung der Artikel 6 und 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie des Artikels 15 Absätze 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABL. L 370, S.1 und S.8) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Ende aus dem Ausschnitt des Urteils.

Unser Fazit:

Aus dem Beschluss des EuGH geht eindeutig hervor, dass die werktägliche Arbeitszeit, wie sie im ArbZG benannt wird, den individuellen Zeitraum von 24 Stunden, beginnend mit dem Dienstbeginn, darstellt.

Begann dieser 24-Stunden-Zeitraum zu Zeiten der VO (EWG) 3820/85 noch mit dem „in Gang setzen“ des Fahrtenschreibers nach einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit, ist nach dem Ersatz dieser VO durch die VO (EG) 561/2006 bereits der Dienstbeginn als Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes nach einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit zu berechnen, was aus den Definitionen der Begrifflichkeiten im Artikel 4 der neuen VO hervor geht.

Die VO (EG) 561/2006 schreibt unter Artikel 8 vor, dass der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche oder wöchentliche Ruhezeit nehmen muss. Diese Maßgabe wird sogar durch die FPersV vorgeschrieben, da dort auf die Berücksichtigung der Maßgaben 4, 6 bis 9 usw., der VO (EG) 561/2006 hingewiesen wird.

Beginnt der Dienst z.B. um 09:00 Uhr, endet der 24-Stunden-Zeitraum erst am Folgetag um 09:00 Uhr. Begann unser Dienst z.B. um 09:00 Uhr und beinhaltet eine Schichtzeit von 9 Stunden und folgt zum Dienstende um (09:00 Uhr + 9 Std. =) 18:00 Uhr eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden (ohne Verkürzung), dürfen wir um 05:00 Uhr mit einem neuen Dienst beginnen. Gleichzeitig beginnt dann aber auch ein neuer 24-Stunden-Zeitraum, der den noch aktiven 24-Stunden-Zeitraum des Vortages um 4 Stunden überschneidet. Die Summe der Arbeitszeiten (Schichtzeit abzüglich der Arbeitsunterbrechungen), nach unserem Beispiel, von 09:00 bis 09:00 Uhr darf 10 Stunden nicht überschreiten.